

Transkript – Ö1 Inklusion gehört gelebt

Freakcasters: Was bringt das Barrierefreiheitsgesetz?

10. Dezember 2025

ORF Sound.

Ö1 Podcast.

Freakcasters - Menschen, Geschichten, Leidenschaften.

Herzlich willkommen bei Freakcasters. Am Mikrofon begrüßt Sie Christoph Dirnbacher. In unserem Podcast geht es um Menschen, Geschichten und Leidenschaften. Unser heutiger Gast setzt sich seit Jahrzehnten für ein ganz bestimmtes Themengebiet ein. Bernhard Hruska ist Experte für barrierefreies Bauen und Planen. Der gebürtige Salzburger hat während seines Studiums in Architekturbüros, aber auch als persönlicher Assistent gearbeitet. Im Jahre 1991 machte er sich mit seinem eigenen Planungsbüro selbstständig.

In dieser Episode von Freakcasters erklärt er uns, was es mit dem Barrierefreiheitsgesetz auf sich hat, das am 28. Juni 2025 in Kraft getreten ist. Mit dem Barrierefreiheitsgesetz, kurz BAFG, wurde eine EU-Richtlinie, der European Accessibility Act, umgesetzt.

Zur Erklärung: Jeder Mitgliedstaat erlässt eigene Gesetze, um solche EU-Richtlinien in nationales Recht zu gießen. Das österreichische Barrierefreiheitsgesetz legt fest, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen künftig barrierefrei sein müssen. Check-in-Automaten, Smartphones, E-Book-Lesegeräte, aber auch Dienstleistungen wie etwa Online-Banking. Was das in der Praxis genau bedeutet, habe ich mit Bernhard Hruska ausführlich beleuchtet.

Bernhard, wir kennen uns seit Jahren, aber die Zuhörer kennen dich nicht. Darf ich einmal ganz zu Beginn um eine kurze persönliche Vorstellung bitten, dass man ein bisschen einen Eindruck hat, wer hat denn heute hier vorm Mikrofon Platz genommen?

Bernhard Hruska:

Ich arbeite seit bald 35 Jahren im Behindertenbereich und mein Schwerpunkt ist die Barrierefreiheit und der Überbegriff eigentlich das Universale Design, das heißt Universal Design, das Design für alle. Und die Mindestanforderungen sind dann einfach die Barrierefreiheitsanforderungen und in dem Bereich bin ich selbstständiger Planer.

Ich hab mein eigenes Planungsbüro, bin in Sachverständigen-Gremien und bin auch in einschlägigen Standards-Gremien. Die letzten Jahre sehr viel in Österreich, im europäischen Bereich und im internationalen Bereich.

Christoph Dirnbacher:

Jetzt hast du unlängst einmal gemeint, du machst das schon 30 Jahre. Du bist Jahrgang 1962. Also darf ich dich fragen: Was hat sich denn aus deiner Perspektive in den letzten Jahrzehnten verändert?

Bernhard Hruska:

Ja, wenn ich länger zurückschaue, dann ist genau das das Spannende, dass sich extrem viel verändert hat. Wenn ich wenige Jahre zurückschaue, dann verändert sich sehr langsam was. Vor 20 Jahren sind wir in den Bezirk, wo wir jetzt sitzen, nach Favoriten, nicht gekommen, weil einfach die U-Bahn-Station keinen Aufzug gehabt hat und alle anderen Verkehrsmittel nicht barrierefrei adaptiert waren. Vor 30, 35 Jahren ist man nicht einmal vom Gehsteig runtergekommen, um auf die andere Straßenseite zu kommen oder aus einem Haus oder in irgendein Bezirksamt reingekommen. Und

wenn ich mir anschau, dass vor zehn Jahren viele öffentliche Gebäude, viele Schulen, die Bundesgebäude im Rahmen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes sehr gut adaptiert worden sind und sehr konsequent adaptiert worden sind, kann man eigentlich sagen: Für Menschen mit Behinderung haben wir jetzt Städte, Großstädte, Hauptstädte in Österreich, wo wir gut leben können. Wenn ich aber jetzt ein Resümee ziehe, wie schaut es in Österreich aus? Im ländlichen Raum, in den ländlichen Regionen, da haben wir extrem viel Nachholbedarf, da gibt es keine Konzepte. Und da ist man oft wirklich dann in seinem Wohnhaus gefangen, kommt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht hinaus, braucht vielleicht sein eigenes umgebautes Auto. Da schaut es komplett anders aus. Also es gibt noch viel zu tun in Zukunft, aber in den Großstädten hat sich in Österreich die letzten 35 Jahre wirklich viel getan.

Christoph Dirnbacher:

Apropos viel zu tun: Jetzt war ja der Aufhänger, um nicht zu sagen, der Grund für das Gespräch, das wir heute führen, der European Disability Act oder besser gesagt die österreichische Version davon, wenn man so will, das Barrierefreiheitsgesetz. Für jene, die sich damit noch nicht beschäftigt haben, was hat es damit auf sich und wer ist davon betroffen?

Bernhard Hruska:

Die Idee dahinter ist, dass in allen europäischen Ländern das gleiche Gesetz gilt. Und zwar betrifft das nicht irgendwelche Gebäude direkt, sondern technische Einrichtungen. Man spricht von interaktiven Kommunikationstechnologien. Ich habe einen Bildschirm, ich habe eine Tastatur, ich habe vielleicht einen Trackball oder eine Maus, mit der ich es bedienen kann, habe eine Lautsprecherausgabe und diese wichtigen Funktionen sind in Wirklichkeit für die Interaktion mit einem EDV-Programm, mit einem Angebot, das ich in einem Online-Shop habe oder mit irgendeiner digitalen Ausgabe, das ist in Wirklichkeit das Gerät, das dahintersteckt.

Und jetzt gibt es die Geräte für jeden Konsumenten, das ich mir kaufen kann, zu Hause, privat, das ich mir besorgen kann und verwenden kann in meinem Betrieb, auf meinem Arbeitsplatz. Aber diese Stellen gibt es auch im öffentlichen Bereich und diese ganze Palette ist davon betroffen. Das heißt, das Barrierefreiheitsgesetz heißt schön „Barrierefreiheitsgesetz“, deckt aber nur einen ganz speziellen Produktbereich. Der Produktbereich sind einfach interaktive Kommunikationseinrichtungen, wo ich über ein Menü und mit Bedienungselementen, mit Tastaturen oder mit einer Maus, mit einem Trackball in einem elektronischen Menü kommuniziere, agiere. Wenn wir uns das ganz einfach vorstellen, wenn ich jetzt in einer Bankfiliale meinen Kontostand anschauen will, muss ich mich mit der Karte anmelden, muss auswählen, was ich machen will. Aha, ich will meinen Kontostand sehen und muss ein Gerät bedienen, damit ich auf dem Bildschirm das sehe. Und dass ich als sehbehinderte Person meine Sprachausgabe habe und höre, was mir dann der Screenreader vorliest und mir meinen Kontostand sagt. Das ist eine ganz einfache Möglichkeit, aber dahintersteckt: Ich habe einen Bildschirm oder ich habe eine Sprachausgabe, ich habe ein Eingabegerät und dahinter steckt ein Programm.

Christoph Dirnbacher:

Das heißt, betroffen sind im Prinzip viele verschiedene Produkte. Ich habe mir da aufschreiben lassen: Computer, E-Book-Reader, Ticketautomaten, Verkaufsautomaten, Selbstbedienungsterminals, aber auch elektronische Dienstleistungen.

Bernhard Hruska:

Richtig. Wenn ich jetzt zum Beispiel hergehe und ich will mir in einer Bibliothek ein Buch ausborgen, dann habe ich dort eine Suchmaschine, wo ich mir vielleicht in der Bibliothek das Angebot und die Unterlagen durchschauen kann. Ich kann aber auch hergehen und setze mich in meiner Wohnung hin und kann in meiner Wohnung Reisen buchen, Produkte bestellen. Online oder im Internet mir verschiedene Dienstleistungen aussuchen und dort auch die Verträge mit den Dienstleistungen ausmachen und diese Dienstleistungen bestellen. Ich kann zum Beispiel hergehen und sagen, ich will

einmal in der Woche meine Produkte zu Hause haben bei der und der Lieferfirma und das ist in Wirklichkeit ein Online-Geschäft.

Christoph Dirnbacher:

Könnte man das vielleicht noch einmal beschreiben anhand einer alltäglichen Situation? Weil ich glaube, die Materie ist schon relativ komplex. Da würde es vielleicht guttun, noch das eine oder andere alltägliche Beispiel einzubauen.

Bernhard Hruska:

Ein sehr alltägliches Beispiel, gerade in den Großstädten, ist, dass ich mir an einem Verkaufsschalter für den Bus, die Straßenbahn oder die U-Bahn ein Ticket besorge oder am Bahnhof für die Eisenbahn mir ein Ticket besorge. Da gibt es die Möglichkeit, das von zu Hause aus zu machen, mit einem Smartphone zu machen. Dann brauche ich natürlich auch ein Gerät, das ich bedienen kann. Aber wenn ich zu einem Ticketautomaten im öffentlichen Bereich komme, dann ist der zum Beispiel inkludiert. Ein Ticketautomat, der in einem Fahrzeug selber ist, zum Beispiel, der ist ausgenommen. Also wir haben da ein sehr strenges Gesetz, wo bestimmte Dinge abgedeckt sind. Ich muss dann zu dem Automaten hinfahren können, brauche eigentlich ausreichend Platz, muss die Tasten bedienen können und erreichen. Aber Personen, die sensorische Einschränkungen haben im Sehen oder im Hören, die brauchen ja in anderen Formaten die Ausgabe. Wenn ich den Bildschirm nicht sehe, dann muss mir ja das Gerät akustisch über Kopfhörer oder über einen Lautsprecher ausgeben können. Und jetzt sind wir bei einem Beispiel, was relativ einfach ist. Wenn das Gleiche aber jetzt mein Bankkonto ist, wo ich in der Bank mir meinen Kontostand ausgeben lassen will, kann ich nicht hergehen und im gesamten Raum über Lautsprecher ausgeben, wie mein Kontostand ist. Dann muss das anders funktionieren. Und da sind wir schon in den Details. Es gibt sehr viele Möglichkeiten, dass die Eingabe von den unterschiedlichsten Personen mit verschiedenen Behinderungen funktionieren muss, aber auch die Ausgabe zu mir, ob ich es auf dem Bildschirm sehe oder akustisch oder mit einer Gebärdensprachdolmetsch verfolgen kann. Diese verschiedenen Varianten sind mehrere Möglichkeiten, die aber geboten werden müssen. Und der Rahmen steht in diesem Gesetz und die Interaktion mit dem Gerät, das ist eigentlich das Wesentliche. Das ist vielleicht auch das Komplizierte an dem ganzen Thema. Wir als unterschiedliche Menschen müssen mit einem technischen Gerät interagieren können und diese Interaktion muss barrierefrei sein. Starten tut es ab 28. Juni dieses Jahres, mit Übergangsfristen von fünf Jahren. Das heißt, wenn jetzt auf dem Bahnhof schon so ein Ticketautomat steht, darf der bis ins Jahr 2030 stehen bleiben. Für kleine Betriebe mit geringem Umsatz gibt es Ausnahmen. Für Dienstleistungen, die schon länger angeboten sind, gibt es auch fünf Jahre Übergangsfristen. Wenn die vor zwei Jahren begonnen haben mit einer Dienstleistung, dann dürfen die praktisch noch drei Jahre ihr Angebot weiter anbieten. Es gibt Übergangsfristen, aber das ganz Wesentliche ist es, dass es in ganz Europa nach dem gleichen Rahmen abgewickelt wird. Und das ist der riesige Vorteil. Und das ist etwas, wo man sagen kann, wir haben erstmals in ganz Europa für Menschen mit Behinderung klare Vorgaben, welche Mindestanforderungen an Barrierefreiheit zu leisten sind. Und das, was auch ganz wesentlich ist, was es bisher noch überhaupt nicht gegeben hat: Wir haben eine Marktüberwachung, wir haben eine Selbstkontrolle und eine Fremdkontrolle und wir haben Sanktionsmöglichkeiten. Das heißt, wenn die Marktüberwachung draufkommt, dass das Gesetz nicht eingehalten wird, dass die Konformität falsch bestätigt wird, dann gibt es auch Sanktionsmöglichkeiten, dass jemand sein Angebot einfach nicht mehr zur Verfügung stellen darf.

Christoph Dirnbacher:

Und wie sehr muss ich die Regeln dehnen oder überziehen, dass mich die treffen? Kann man das jetzt schon sagen oder wird das die Praxis zeigen müssen?

Bernhard Hruska:

Also ich bin jetzt derjenige, der in den entsprechend sachverständigen Gremien sitzt, wo die technischen Regeln, die hinter dem Gesetz stehen, erst gebaut werden. Das heißt, wir sind noch

nicht einmal fertig mit den technischen Regeln. Einige davon werden noch nicht im Juni fertig sein, sondern die einen im September, die anderen im Dezember. In diesen technischen Regeln wird dann ganz genau festgelegt: Welche Distanz von der Vorderkante darf ein Bedienungselement, eine Taste haben, damit ich als kleine Person, als kleinwüchsige Person oder mit in einem Rollstuhl sitzende Person das noch erreichen kann. Und da ist es jetzt so, dass die Firmen selber, die das Produkt bauen, in ihrem Betrieb das prüfen, das bestätigen. Und wenn die der Liste nachgehen, das, was in den Regeln geschrieben ist, und bestätigen, dass das alles erfüllt ist, kann es sein, dass die vielleicht irgendeine neue Lösung finden, die Regeln und die Maße alle einhalten, vielleicht trotzdem irgendein Taster, irgendein Bedienelement so kompliziert ist, dass es Personengruppen gibt, die das nicht bedienen können, die dann genauso diskriminiert werden. Aber das ist wieder der Nachteil an so einem Gesetz, wenn die Zielvorgaben und die Funktionen vom Gesetz eingehalten sind, wenn die technischen Regeln, die in einem Regelwerk drinnen stehen, die europaweit gelten, eingehalten sind, wenn die bestätigt sind, ist das Gesetz erfüllt und die Firma ist aus dem Schneider und sagt: So, ich habe alle Bedingungen erfüllt, ich habe das Gesetz erfüllt, ich habe die Konformität. Und damit ist es viel schwerer, wenn Dinge nicht wirklich für alle barrierefrei sind, ist es künftig viel schwerer herzugehen, einen Schadenersatz und eine Benachteiligung nachzuweisen.

Christoph Dirnbacher:

Und umgekehrt: Wenn ich jetzt ein neues Produkt designen möchte und möchte von vornherein alles richtig machen, wie gehe ich es dann an? Also an wen wende ich mich? Ich kann ja nicht den nächsten behinderten Menschen auf der Straße aufhalten und ihn fragen, ob das barrierefrei ist. Da muss es ja wohl eine offizielle Stelle geben, die mich dabei unterstützt, oder?

Bernhard Hruska:

Das Schwierige ist, dass es ganz wenige Experten gibt. Es gibt sehr viele Experten, die jetzt die Software und das Menü, das auf einem Bildschirm auftaucht und die Interaktion in einem Online-Menü ... Das kann ich mit Software testen. Da gibt es Organisationen europaweit, die diese Web Accessibility, so heißt das, diesen Webauftritt und den Softwareauftritt testen und prüfen. Da kann ich sehr genau die Funktionen überprüfen und auf den Punkt bringen. Und das sind auch Prüfprogramme, wo jeder Entwickler, der so etwas entwickelt, selber seine Arbeit überprüfen kann. Wenn jetzt jemand ein neues Gerät baut, wo ich mir zum Beispiel meine Flaschenrückgabe, da habe ich jetzt aktuell noch keine IKT dran, aber wenn das mit einem Bezahlterminal verbunden ist und ich eine Selbstbedienungskasse habe, die tun sich sehr schwer, weil es praktisch noch keine Regeln dafür gegeben hat bis jetzt. Die Regeln, die es bis jetzt gegeben hat, sind 30 Jahre alte technische Regeln, die für einen Telefonapparat mit Hörer an einem Spiralkabel gegolten haben. Das heißt, aktuell gibt es in Europa kaum Hersteller, die wirklich ein Know-how haben, wie ein Selbstbedienungsterminal barrierefrei zu gestalten ist.

Etwas ist auch nicht im Gesetz enthalten, nämlich die Räumlichkeit, der Zugang zu diesen Geräten in den Gebäuden. Wie schauen diese Zugänge und Erreichbarkeiten aus? Dazu gibt es ein eigenes Kapitel zwar im Gesetz, aber nur ein einziges Land in Europa hat dieses Kapitel in sein Gesetz aufgenommen. Und alle anderen Länder haben diesen Abschnitt nicht als verbindlich erklärt und Österreich ist genau eines dieser Länder, die zwar in den Erläuterungen darauf hinweisen, aber es könnte jetzt in einer Bibliothek, in einem oberen Stockwerk, in einer Galerie so ein Suchterminal sein, wo ich meine Bücher der Bibliothek aussuche. Aber dort gibt es keinen Aufzug hin oder die Wege sind zu klein. Der Raum ist vielleicht überhaupt zu schmal, dass man dort mit einem Hilfsmittel, einem Rollator oder einem Hilfsmittel wie einem Rollstuhl dort durchkommt. Und das dürfte dort stehen in Österreich. Sinn macht es keinen. Und das ist wieder die Grenze. Wir müssen uns vorstellen, dass nur das Gerät selber jetzt im Rahmen des Gesetzes überwacht wird, zertifiziert wird, aber die Räumlichkeit rundherum nicht. Wenn aber jetzt der Betreiber hergeht und beschreibt, wo dieses Gerät steht und er sagt, die Erreichbarkeit ist barrierefrei, dann hat er natürlich ein Problem.

Es ist in Zukunft viel, viel schwerer für eine Firma. Es gibt ein Bankinstitut in Österreich, die sagen, alle ihre Filialen sind barrierefrei. Das sind sie natürlich nicht. Ich weiß das als Sachverständiger. In Zukunft kann die Bank das eigentlich nicht mehr sagen, weil im Gesetz ganz klar drinnen steht, wie der Zugang zum Gebäude ist, wie die Wege durch das Gebäude, die Verbindungswege, die Türen, der Platzbedarf ist. Wenn dann jemand sagt, der Weg zu dem Gerät ist barrierefrei, dann gibt es dahinter, auch im Gesetz, ein eigenes Kapitel. Und dann muss auch die Information, die ich gebe, muss dann dem Gesetz entsprechen und zu dem Kapitel und zu der Information gibt es auch in Zukunft, das ist eben ein technisches Regelwerk, das Ende dieses Jahres fertig sein wird, wie die räumliche Barrierefreiheit und die Zugänglichkeit zu den Räumen aussieht.

Christoph Dirnbacher:

Aber da muss ich jetzt nochmal ein bisschen nachbohren: Habe ich das jetzt richtig verstanden? Wäre das denkbar, dass in einer nicht barrierefrei zugänglichen Bibliothek ein Ausgabeautomat steht, der den Richtlinien des Barrierefreiheitsgesetzes entspricht? Oder ist das genau nach der neuen Gesetzeslage eben nicht mehr möglich, dass man zwar ein barrierefreies Produkt hat, aber leider an einem nicht zugänglichen Ort?

Bernhard Hruska:

Also theoretisch ist es möglich, dass in einem Gebäudeteil, der nicht barrierefrei erreichbar ist, der vielleicht auch vor 20 Jahren schon errichtet wurde und damals den Barrierefreiheitsanforderungen entsprochen hat, jetzt den technischen Anforderungen nicht mehr entspricht, dass dort ein Gerät aufgestellt wird, wo ich ein IKT-Gerät, also ein interaktives Kommunikationsterminal habe. Zum Beispiel als Student oder Studentin mir auf der Universität bestimmte Publikationen raussuchen will und dass das in einem Bereich steht, das nicht barrierefrei erreichbar ist. Das könnte sein. Da kann dann die Marktüberwachung zwar eine Beanstandung machen, aber das Gesetz selber trifft diesen architektonischen und baulichen Bereich nicht. Aber das ist genau die Grenze, wo man sagen muss, das ist leider in dem Barrierefreiheitsgesetz einfach nicht erfüllt. Das würden wir uns wünschen. Jeder weiß jetzt, es ist für die nächsten Jahre wieder viel Arbeit. Wenn mehrere Jahre mit dem Gesetz gelebt wurde, dann gibt es vielleicht in vier, fünf Jahren Novellen oder es gibt eine nationale Novelle und auch das nationale Gesetz bezieht sich vielleicht auf genau den Abschnitt, der dann diese bauliche Umgebung auch einbezieht.

Christoph Dirnbacher:

Jetzt habe ich nur noch eine Frage, nämlich was hat es denn mit der Barrierefreiheitserklärung auf sich? Das sei, so habe ich gelesen, ein wichtiger Teil des Gesetzes. Kannst du uns dazu kurz noch ein paar Worte sagen?

Bernhard Hruska:

Die Barrierefreiheitserklärung ist das, was ich als Hersteller, der das Produkt auf den Markt bringt oder der im öffentlichen Bereich so ein Produkt zur Verfügung stellt, ist das die Erklärung und mehr oder weniger das Prüfprotokoll, wo ich die vielen, vielen Punkte, die im Gesetz gesammelt sind und die in den technischen Regelwerken gesammelt sind, dass ich die alle erfüllt habe. Das ist wie, wenn ich jetzt mit einem Fahrzeug zur jährlichen Kontrolle, Begutachtungsplakette komm, dort habe ich auch in Wirklichkeit einen kurz zusammengefassten Prüfbericht. Wenn es jetzt eine Beschwerde gibt, kann ich anhand des Prüfprotokolls auch überprüfen: Hat das einen Wahrheitsgehalt? Haben die vielleicht einfach eine Prüfung gemacht und haben doch nicht alle gesetzlichen Regeln und alle technischen Regeln eingehalten? Das ist ja das Schöne, dass in Wirklichkeit für die Marktüberwachung kontrolliert werden kann: Hat er das jetzt richtig gemacht, haben die Hersteller das nach den richtigen Vorgaben gemacht? Das hat es bis jetzt nicht gegeben.

Christoph Dirnbacher:

Das heißt, wenn man dein Autobeispiel hernimmt, so eine Art Prüfprotokoll, wo ich darlegen muss, welche Schritte ich gesetzt habe als Unternehmen? Ist es das? So ähnlich wie für eine automatische Türe ein Prüfbuch vorhanden sein muss?

Bernhard Hruska:

Genau. Ich habe in Wirklichkeit ein Prüfprotokoll und ein Prüfbuch, wo nachvollziehbar ist: Wie habe ich als Produzent oder als Hersteller alle diese Punkte erfüllt? Dadurch ist die Kontrolle und die Prüfung von Außenstehenden auch viel leichter möglich. Und wir haben eigentlich in Österreich bisher, was jetzt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betrifft, diese Überprüfung überhaupt nicht gehabt. Das ist zum ersten Mal, nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa.

Christoph Dirnbacher:

Du hast jetzt schon mehrfach die europäische Perspektive angesprochen, deshalb drängt sich mir die Frage auf: Wenn wir uns in sechs Jahren hier wieder treffen würden in Favoriten und die Übergangsfristen sind abgelaufen. Was erwartest bzw. erhoffst du dir, dass dann passiert ist?

Bernhard Hruska:

Ja, wenn ich mir vorstelle, dass viele Menschen mit Behinderung, Freunde, Bekannte, die ich kenne, Personen vom europäischen Netzwerk „Selbstbestimmt leben“, die zu Konferenzen kommen, ist es immer schwierig, eine Reise zu organisieren, sich den Rahmenbedingungen in einem Land zu stellen und mehr oder weniger die Probleme, die es gibt, in einem anderen Land zu lösen.

Der Vorteil ist, dass wir dann europaweit einheitliche Regeln haben, einheitliche Maßnahmen haben und einheitliche Lösungen haben. Das heißt, ich kann erwarten, dass die Lösung, die ich in Österreich kennengelernt habe, auf einem Flughafen in Paris oder einem Bahnhof in Berlin oder in anderen Ländern, ich auch dort die gleichen Lösungen vorfinde und dadurch wirklich eine Gleichstellung im ganzen europäischen Raum passieren kann. Von den 450 Millionen in Europa rechnen wir, sind es rund 50 Millionen, die davon betroffen sind. Und das ist schon eine große Personenzahl, wo man sagen kann: Die sind dann wirklich in der Gesellschaft, in dem Bereich, wo es gilt, um interaktiv mit technischen Kommunikationseinrichtungen zu agieren, die können dann wirklich der Großteil davon gleichberechtigt selbstbestimmt diese Interaktion machen. Das ist wirklich ein ganz anderer Zugang. Den haben wir in der Vergangenheit so umfassend in so einem großen Lebensraum wie in Europa bis jetzt nicht gehabt.

Christoph Dirnbacher:

Wir haben jetzt ganz selbstverständlich darüber geplaudert, dass das Barrierefreiheitsgesetz Menschen mit Behinderungen zugutekommt. Gibt es eigentlich Unterschiede, was die Ausprägung der Wirksamkeit betrifft? Also ist es zu befürchten, dass für blinde Menschen bessere Regulative dann vorher vorfindbar sind als zum Beispiel für Sehbehinderte? Oder heißt in dem Fall barrierefrei, barrierefrei für alle?

Bernhard Hruska:

Das Grundprinzip von dem Gesetz ist, dass ich für die unterschiedlichen Einschränkungen alternative Lösungen habe. Was wir uns nicht vorstellen dürfen: Dass für jede einzelne Person, für die individuelle Einschränkung, die die Person hat, wir das Beste und die ideale Lösung haben. Individuell barrierefrei für die Einzelperson, das werden wir sicher nicht schaffen. Das geht mit Barrierefreiheit nicht. Das geht auf seinem privaten, individuellen Arbeitsplatz, im Büro oder privat zu Hause. Da suche ich mir speziell die beste lichtstarke Lampe, die genau auf meine Sehbehinderung abgestimmt ist und vielleicht auf meine Farbeinschränkung abgestimmt ist. Das ist individuell barrierefrei. Hier haben wir einen Rahmen, der die verschiedensten Behinderungen einschließt. Und was sehr spannend ist: Das Gesetz zielt auch ab nicht nur für die Menschen mit Behinderungen, sondern auch Personen, Gruppen, Eltern, die mit einem Kinderwagen gehen, Personen, die mit irgendeinem Gepäckstück am Flughafen, einem Rollkoffer spazieren gehen. Also es zielt ab auch auf

mehrere andere Personengruppen, ältere Personengruppen, die jetzt nicht eine Behinderung haben, sondern die einfach aufgrund des Alters Einschränkungen haben, die mit einzuschließen.

Christoph Dirnbacher:

Du hast einmal in einem Interview die Ö-Norm B1600 quasi als Teil deines Lebenswerkes bezeichnet. Deswegen frage ich mich fast: Wie weit sind wir denn jetzt, wenn wir von der europäischen Perspektive ein Stück weggehen und nach Österreich zurückkehren, wie weit sind wir denn hierzulande mit der Barrierefreiheit, was den baulichen Teil angeht?

Bernhard Hruska:

Wenn wir zur baulichen Barrierefreiheit kommen, sage ich einmal so, dass wir vom Wissensstand und den technischen Regelwerken sehr gut aufgestellt sind. Das Wissen darüber, das ist das größte Manko. Das heißt, die Firmen, die Anbieter, die Handwerker, die Hersteller, die Planer und Planerinnen, es gibt viele, die gutes Know-how haben, aber es gibt leider sehr viel Nichtwissen darüber. Und dieses Nichtwissen ist in Wirklichkeit der größte Mangel.

Christoph Dirnbacher:

Das heißt, verkürzt formuliert kann man sagen, es fehlt an der Ausbildung der Architekten und Architektinnen und der Planer?

Bernhard Hruska:

Das Manko ist, dass nur vielleicht 10, 15 Prozent und sehr unterschiedlich, je nachdem in welchem Bundesland ich studiere, Planer und Planerinnen in ihrer Ausbildung mit dem Thema sich beschäftigen müssen. Wenn sie es dann freiwillig machen, wenn sie die Lehrveranstaltung freiwillig besuchen, ja, aber die Verpflichtung ist nicht da.

Wir haben aber extrem viel Fachausbildungen, ob das jetzt Heizungs-Lüftungs-Techniker, Installateure, der Möbelbau, diejenigen, die Maschinenbauer, die dann diese IKT-Geräte und das Chassis von denen bauen.

Personen, die Eisenbahnwagons, Straßenbahnwagons, Busse bauen. Diese ganzen Fachrichtungen, die es hier gibt, die müssen ja irgendwo ein Know-how lernen: Was ist barrierefrei? Wie schaut ein barrierefreier Sessel aus? Wie schaut eine barrierefreie Sitzbank aus? Eine barrierefreie Tür? Der Platzbedarf davor? Das muss ich ja irgendwann einmal lernen. Und in den Fachausbildungen, in den Schulen wird es nicht gelernt.

In den HTLs, ich muss gar nicht zu den Universitäten kommen. Dort, dort herrscht der große Mangel.

Christoph Dirnbacher:

Jetzt haben wir sozusagen einen sehr weiten Bogen gespannt. Ausgehend von deiner Tätigkeit als Planer über das Barrierefreiheitsgesetz bis hin zur baulichen Barrierefreiheit. Jetzt bleibt mir am Ende nur noch eine Frage übrig: Nämlich, wenn ich dich in 10 Jahren hier wieder sitzen haben würde, was würdest du dir wünschen, dass passiert ist inzwischen? Weil du hast dir schon zugegeben, dass in den letzten Jahrzehnten vieles passiert sei, aber es ist trotzdem noch einiges zu tun.

Bernhard Hruska:

Die nächsten zehn Jahre wären wirklich gut, wenn in den ländlichen Regionen die Bundesländer endlich aufwachen. Und da sind zehn Jahre vielleicht relativ kurz, weil die Etappenpläne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes waren zehn Jahre. Aber wenn ich Konzepte habe in den Bundesländern, die bei der Staatenprüfung in Genf ja geäußert worden sind, dass die Bundesländer müssen endlich einmal Konzepte machen zur Umsetzung und anhand der Konzepte Zeitkonzepte, Finanzkonzepte zur Umsetzung festlegen. Dann ist es auch möglich, dass die vielen, vielen Menschen in Österreich, die in den ländlichen Regionen, in den kleinen, superschönen Dörfern und Märkten leben, die teilweise ausgeschlossen sind, von dort gar nicht wegkommen, eingesperrt sind, ausgesperrt sind, ausgegrenzt sind, dass die auch Teil unserer Gesellschaft sind.

Das ist in zehn Jahren machbar. Da sind zehn Jahre in Wirklichkeit wenig Zeit. Die Bundesländer müssen nachziehen.

Christoph Dirnbacher:

Das war Freakcasters für heute. Sie hörten ein Interview mit Bernhard Hruska. Gestaltung Christoph Dirnbacher, Schnitt Sandra Knopp. Mehr zu uns und unseren Sendungen finden Sie auch auf freakcasters.simplecast.com. In den Show Notes zur heutigen Episode finden sich außerdem Detailinfos zum Thema. Am Mikrofon verabschiedet sich Christoph Dirnbacher.